

Tage – es muß vor dem 10. April 1034 gewesen sein – übergab auf Drängen des Grafen *Radbot*, eines frühen Habsburgers, und seiner Gemahlin *Ida* deren Stiefbruder, Graf *Kuno* von Rheinfelden, in Thalwil dem Kloster Einsiedeln die von der Gräfin *Ida* zur Errichtung eines Klosters in Muri gestifteten Güter, worauf *Radbot* dem Abte *Embrich* von Einsiedeln an einem Landtag (gräflichen Gerichtstag) die Gründung des Klosters zu Muri übertrug. Ausdrücklich heißt es im lateinischen Texte: «cum maximum placitum fieret iuxta pontem fluvii, qui dicitur *Glatt*» (als eine sehr große Gerichtsversammlung bei der Brücke des Flusses stattfand, welcher *Glatt* genannt wird). Das kann sich nur auf *Glattbrugg* beziehen, denn wenn man den bei normalem Wasserstand nicht besonders tiefen und breiten Fluß schon damals mit einer Brücke überwand, muß es sich um eine ganz wichtige Verkehrsstraße gehandelt haben – eben jene von Zürich an den Rhein, welche schon die Römer gebaut hatten. Das Alter der Brücke aber – die am *Glattfluß* nicht so bald ihresgleichen erhielt – bewirkte, daß gerade hier der Ortsname «*Glattbrugg*» entstehen konnte.

Neben den Herren des hohen Adels, die wir soeben mit der Gründung eines bedeutenden Klosters beschäftigt sahen, gab es fast in jedem wichtigern Dorfe einen Ortsadel, der die grundherrliche Gerichtsbarkeit ausübte und mit seinen Geboten und Verboten – «*Twing und Bann*» – für den geordneten Ablauf der landwirtschaftlichen Arbeiten sorgte. Diese kleineren freien Herren wurden als «*Edle*» oder *Freiherren* dem hohen Adel zugerechnet, begaben sich aber sehr oft in die Dienste eines größeren Herrn, sei es eines Grafen, eines Bischofs oder eines Reichsabtes, der sie mit Gütern belehnte. Aus diesen Leuten ging dann der niedere Adel, der Ministerialenstand, hervor. Anfänglich saß der Ortsadel auf einem Herrenhof im Dorfe (*Fron-*, *Meier-* oder *Kelnhof*); später aber bauten sich viele dieser Ritter und Edelknechte eine Burg, und wieder andere ließen sich in aufstrebenden Städten nieder. *Johann Jakob Leu* schreibt in seinem Lexikon im 18. Jahrhundert über *Opfikon*: «alda ehemals auch eine Burg gestanden, ein Stammhaus der Edlen gleichen Namens, aus welchen *Conrad* anno 1157 des Rats von Geschlechtern in der Stadt Zürich.» Das ist durchaus glaubhaft, nur bleibt offen, ob der Mann noch edelfreien Standes oder bereits Ministerialer war.

Als erster urkundlich sicher bezeugter Vertreter des Ortsadels von *Opfikon* trat 1239 im Kloster *Oetenbach* in Zürich ein *Bur.* (*Burkhard*) *de Opfinkon* auf. Das Geschlecht hatte also schon damals, vielleicht noch zu Ende des 12. Jahrhunderts, seine alte Heimat verlassen, um sich in die festen Mauern der Stadt Zürich zu begeben. Dort erhielt *Burkhard* eine zahlreiche Nachkommenschaft, doch spielte die Familie für die Geschichte von *Opfikon* keine Rolle mehr. Ihre Güter in *Opfikon*, die sie wohl einmal besessen haben, müssen sie früh durch Verkauf oder durch Mitgabe an Töchter veräußert haben. Auf diese Weise aber konnten andere Adelsfamilien in *Opfikon* zu Grundbesitz gelangen.

In ihren Kreis gehörten nun eindeutig ein gewisser *Rudolf* von Fluntern bei Zürich und seine Gattin *Lieba*, die um 1153 dem noch jungen Kloster *St. Martin* auf dem *Zürichberg* ihr Grundeigentum u. a. an folgenden Orten schenkten: *Witlikon* (Gemeinde *Zollikon*), *Naglikon* (bei *Wädenswil*), *Rüschlikon*, *Rieden*, *Wallisellen*, *Opfikon*, *Oberhausen*, *Oberglatt*, *Niederglatt*, *Ober-* und *Niederhöri*, *Nöschikon*, *Oerlikon*, *Herrliberg*, *Heslibach* (Gemeinde *Küsnacht*), *Waltikon* (Gemeinde *Zumikon*) und *Witikon* (heute Stadt Zürich). Diese große Schenkung wurde damals vom Bischof von *Konstanz* dem *Martins*kloster bestätigt. Dabei zeigt die weite Streuung der Güter, daß die adeligen Schenkegeber nicht zu den geringsten ihres Standes gehört haben, wobei man damit rechnen muß, daß ihnen manches entlegeneres Gut durch frühere Eheschließungen und Erbschaften von ihresgleichen zugefallen war.

Das Kloster auf dem *Zürichberg* war 1124 als Niederlassung regulierter Augustiner-Chorherren entstanden. Im Jahre 1142 erscheint es dann als ein dem heiligen *Martin* geweihtes Klösterchen, das 1154 von Papst *Anastasius IV.* in seinen Schutz genommen wurde. Als am 9. Februar 1158 Kaiser *Friedrich I.* (*Barbarossa*) das Kloster seinerseits in Schirm nahm und dessen Besitzungen bestätigte, waren auch *Opfikon* (*Offinchon*) und *Oberhausen* (*Obrenhusen*) darunter. Diese beiden Güter machten jedoch nicht das gleiche Schicksal durch. Während das Grundeigentum in *Opfikon* – es handelte sich um einen großen Hof – bis zur Aufhebung der geistlichen Stifte in der Reformationszeit im Besitze des *Martins*klosters auf dem *Zürichberge* verblieb und, wie sich noch zeigen wird, auch für die Entwicklung der *Vogtei* eine Bedeutung erlangte, tauschten schon am 24. Februar 1167 Propst *Gebezo* und die Brüder auf dem *Zürichberg* ihr Gut zu *Oberhausen* gegen eine Hube in *Adlisberg* (nahe dem Kloster gelegen) an das *Großmünsterstift* in Zürich ab. Damit wurde die Propstei *St. Felix* und *Regula* alleiniger Grundherr in *Oberhausen*.

Im 12. Jahrhundert war aber sowohl in *Opfikon* wie in *Oberhausen* noch ein weiteres Kloster begütert, nämlich *Engelberg*. Nach dessen ältestem Einkünfteurbar bezog es 1184/90 aus *Opfikon* und *Oberhausen* zusammen einen Grundzins von 23 Mütt *Kernen*, 6 Mütt *Haber*,  $3\frac{1}{2}$  Mütt «*Schmal-*» (*Erbsen*, *Bohnen*, *Linsen*) und  $3\frac{1}{2}$  *Schilling* Geld. Das *Kloster Engelberg* war im Jahre 1120 vom *Freiherren Konrad* von *Sellenbüren* gestiftet worden; so muß man annehmen, die Güter in *Opfikon* und *Oberhausen* seien durch diesen an das geistliche Stift gelangt. Da der Grundbesitz für das Kloster allzu abgelegen war, tauschte *Abt Walter* von *Engelberg* am 17. April 1255 seine Güter in *Winkel* (bei *Bülach*), *Oberhausen* und *Opfikon* gegen solche in *Füglistal*, *Stetten* (*AG*), *Rossau* und *Mettmenstetten* an *Ritter Hugo* von *Lunckhofen* und seinen Sohn *Ulrich*, beide Bürger von Zürich, ab. Von dieser angesehenen Familie muß in der Folge der Grundbesitz zu *Opfikon* an andere Zürcher Bürger übergegangen sein, während jener in *Oberhausen* zu unbekannter Zeit ebenfalls an das *Großmünsterstift* gelangte, das – wie wir sahen – dort ja schon begütert war.

Darf man also annehmen, daß der *Engelberger* Besitz in *Opfikon* und *Oberhausen* auf eine freiherrliche Familie zurückgeht, so stellt man, wenn auch verhältnismäßig spät, noch ein weiteres hochadeliges Geschlecht als Grundeigentümer und Lehensherr im *Opfiker* *Banne* fest. Es waren die *thurgauischen Freiherren* von *Klingen*, die einst in Verbindung mit den *Herzögen* von *Zähringen* und den *Bischöfen* von *Konstanz* eine bedeutende Rolle spielten. Die Linie von *Altenklingen* besaß bis in den *Kanton Zürich* hinein eine Anzahl von *Reichslehen*, die sie ihrerseits auf dem *Lehenswege* an *niedere Adelige* und *Stadtbürger* weitergab. Als im Jahre 1394 die *Edlen* von *Altenklingen* mit *Walter VII.* erloschen, trat *Walther IX.* aus der Linie der *Freiherren* von *Hohenklingen* auf den Plan. So begegnen wir von 1369 bis 1390 dem *ersten Walter* als *Lehensherr* eines *Fronhofes* in *Opfikon*, 1397 aber bereits *Walter* von *Hohenklingen*. Man mag sich fragen, wieso dieses Geschlecht so nahe bei Zürich zu *Streu-*besitz gelangt ist. Da jedoch zwei *Vorfahren* *Walters* von *Altenklingen* je mit einer Frau aus dem Hause der *Freiherren* von *Regensberg* verheiratet gewesen waren, die bekanntlich im *Glatt-*tal und weit darüber hinaus begütert waren, muß – wie so oft – *Mitgift* und *Erbe* eine Rolle gespielt haben. Es wäre zwar auch zu erwägen, ob die *Freiherren* von *Klingen* den *Fronhof* vom Hause *Habsburg* erlangt haben. Im Jahre 1361 verließ nämlich dieses dem *Johannes* von *Wildberg* nebst einem Gut zu *Kloten* und einem andern zu *Gündlikon* «ein gut zc *Opfikon* genannt *Frenhoff*». Die *Lehenshoheit* müßte also zwischen 1361 und 1369 gewechselt haben.

Ganz anders wieder lagen die Dinge bei der *Mühle Glattbrugg*, die schon ihr Rad drehen ließ,

als es 150 Meter flußaufwärts noch kein Gasthaus gab. Diese *Mühle* gehörte zur *Grundherrschaft Rümliang*. Sie hatte nach dem Urteil des *Fraumünster-Amtmanns Johannes* *Leu* vom 23. Februar 1302 Nutzungsrecht am *Rümlianger* *Gemeindeholz* wie jede andere *Schupposse* (*Bauerngut* von 12 bis 15 *Jucharten*). Sie unterstand dadurch auch dem *Niedergericht* der *Fraumünster-*abtei in *Rümliang*. Am 3. Juni 1324 beurkundete die *Äbtissin Elisabeth*, daß *Frau Anna*, *Gattin* des *Ritters Rudolf* *Truchsess* von *Rapperswil*, *Bürgers* von *Zürich*, die *Mühle* an der *Glattbrugg* ihrer *Tochter Margaretha*, *Ehefrau* des *Ritters Walter* (*IV.*) von *Hünenberg* als *Heimsteuer* übergeben habe. Da in *Rümliang* aber auch Güter des Klosters *Einsiedeln* lagen, über welche dessen *Stiftsvögte* (bis 1309 die *Grafen* von *Rapperswil*, dann jene von *Habsburg-Laufenburg*) hohes und niederes *Gericht* ausübten, mußte «der *Mulner* von *Glattbrugg*» jährlich 2 *Viertel* *Kernen* an die *Abtei Einsiedeln* entrichten. Das mag alles reichlich verwickelt scheinen; wenn man sich aber vor Augen hält, daß im *Mittelalter* sowohl der *adelige* oder *geistliche Lehensherr*, dem die Güter, *Rechte* und *Einkünfte* als *freies Eigentum* zustanden, als auch der *Lehensträger*, der in den *unmittelbaren* *Genuß* der *bäuerlichen* *Abgaben* kam, mit alledem wie mit *privaten Vermögenswerten* umgehen konnte, so versteht man die vielen *Käufe*, *Verkäufe* und *Tauschhandlungen*, die *Zuweisung* von *Mitgiften* an *Töchter* und die *vielfältigen* *Erteilungen* besser.

## Vogtei, Recht und Gericht

### Die Hoheit über Opfikon

Der *Grundbesitz*, der bei den *führenden adeligen* und *stadtbürgerlichen* *Familien* eine solche Rolle spielte, gibt aber auch den *Schlüssel* zu den *Verfassungszuständen*. Man unterschied einst drei *Stufen* der *Gerichtsbarkeit*:

1. Das *hohe Gericht*, umfassend die *höchsten Geld-*bußen und *meistens* die *Strafen* an *Leib* und *Leben* (*Blutbann*); herrührend von den *königlichen* *Hoheitsrechten* der *fränkischen* *Gaugrafen* gelangte es durch *Kauf*, *Verpfändung* oder als *Lehen* an *mächtige Grafen* oder *Freiherren*, die in ihrem *Gebiet* zu *Landesherrn* wurden.

2. Das *mittlere* *Gericht* oder die *Vogtei*, mit einem *Bußenrecht* bis 9, seltener 18 *Pfund*. *Hochadelige* *Herren* besaßen die *Vogtei* ohne weiteres über ihre *eigenen Güter* und *Leute*; viele von ihnen aber wurden von den *Gotteshäusern* mit der *Schirmvogtei* über deren *Eigentum* betraut, wo sie dann ebenfalls die *Frevelgerichtsbarkeit* ausübten. Diese konnte man aber als *Lehen* an den *Dienstadel* weitergeben.

3. Die *grundherrliche* *Gerichtsbarkeit*: Sie stand dem *Adel* in seinen *Eigengütern* zu. *Geistliche* *Stifte* übten sie oft selber aus, während *alte Abteien* und *Bischofssitze*, wie *St. Gallen*, *Reichenau*, *Einsiedeln*, *Fraumünster* und *Konstanz*, die *grundherrliche* *Gerichtsbarkeit* als «*Meieramt*» lehensweise an ihren *Dienstadel* ausgaben. Sie umfaßte den schon erwähnten «*Twing und Bann*» mit dem *Recht*, bis 9 *Schilling* *bußen* zu dürfen. *Meieramt* und *Vogtei* waren mit gewissen *Einkünften* verbunden, welche die *Bauern* zu *entrichten* hatten. Der *Bezug* des *Vogtes* erfolgte in *Naturalien* als

«Vogtrecht», in Geld als «Vogtsteuern». Es waren dies Entschädigungen dafür, daß der adelige Herr die Güter und Leute schirmte und für sie zu Gerichte saß.

Die besonderen Verhältnisse, welche in Opfikon bezüglich der drei Gerichtsbarkeiten herrschten, erklären sich auch hier aus dem Grundbesitz. Nach dem Aussterben der Grafen von Kyburg im Jahre 1264 gelangte die hohe Gerichtsbarkeit mit den Rechten als Landesherr an das Haus Habsburg-Österreich. Dieses gliederte seinen weiträumigen Besitz für die Verwaltung und den Bezug der Abgaben in «Ämter», wobei Opfikon und Oberhausen dem Amte Schwamendingen zugeteilt waren. In habsburgischen Einkünfterödeln von 1274 und um 1279 wurden als solche jährliche Abgaben genannt: aus Opfikon 2 Viertel Kernen und 2 Viertel Haber, aus Oberhausen 11 Viertel Kernen und 11 Viertel Haber. Warum aus Oberhausen so viel mehr, wo doch diese Siedlung kleiner war als Opfikon? Nun, es handelte sich eben um die Vogtrechte aus den Gotteshausgütern, die das Haus Habsburg zu beziehen hatte. Deutlich wird dies aus dem großen habsburgischen Urbar, das König Albrecht um 1305 aufnehmen ließ, liest man doch in diesem:

«Ze Opphinkon lit ein guot, das des gotzhus von Zurichberg eigen ist; das giltet ze vogtrecht 2 viertel kernen und 2 viertel habern. Es git jederman ein wasnachtuon...» Diese Abgabe an den Vogtherrn bezog sich also nur auf den Hof des Klosters St. Martin und nicht auf die übrigen Bauerngüter im Dorfe Opfikon, während in Oberhausen der ganze, große Hof des Großmünsterstiftes die 11 Viertel Kernen und Hafer aufbrachte. Es ergibt sich hieraus, daß das

Haus Habsburg als Rechtsnachfolger der Grafen von Kyburg die mittlere Vogteigerichtsbarkeit nur über den Zürichberghof in Opfikon besaß, während Oberhausen ihm ganz zustand. Wer aber richtete über den restlichen Teil des Dorfes Opfikon? Dieser muß von den schon erwähnten Herren von Lunkhofen an die Herren von Rümliang gelangt sein, von diesen an das Ratsgeschlecht Biberli in Zürich. Heinrich Biberli, der 1390 und 1411 als Vogt in Opfikon amtierte, hatte zwei Töchter, deren eine (Anna) sich mit Peter Kilchmutter verheiratete, so daß die Vogtei an diese Familie überging. Peter war der Sohn von Rudolf II. Kilchmutter, genannt «der Jüngere», des reichsten Bürgers der Stadt Zürich und Besitzers der Eisenbergwerke in Flums, auch Ratsherr der Constaffel von 1393 bis 1413. Von dem ebenfalls sehr reichen Peter Kilchmutter, der nie im Rate saß, 1435 aber noch als Vogt von Opfikon nachgewiesen ist, vererbte sich die Vogtei auf dessen Sohn, Rudolf III. Kilchmutter.

Dieser Herr sah sich veranlaßt, in der schwierigen Zeit des Alten Zürichkrieges, wahrscheinlich kurz bevor die Grafschaft Kyburg nochmals für zehn Jahre an das Haus Österreich zurückging (1442), seine Rechte in Opfikon genau aufzeichnen zu lassen. Ein solches Dokument wird als *Offnung* bezeichnet, denn seine Rechtssätze wurden jeweils an den Gerichtstagen den des Lesens unkundigen Bauern von einem Beamten vorgetragen – eröffnet – damit sie im Gedächtnis blieben. Der in schöner Kanzleischrift auf dem Gemeindearchiv erhaltene Text zeigt nun eine eher eigenartige Aufteilung der Gerichtskompetenzen.

Aus der Öffnung von Opfikon

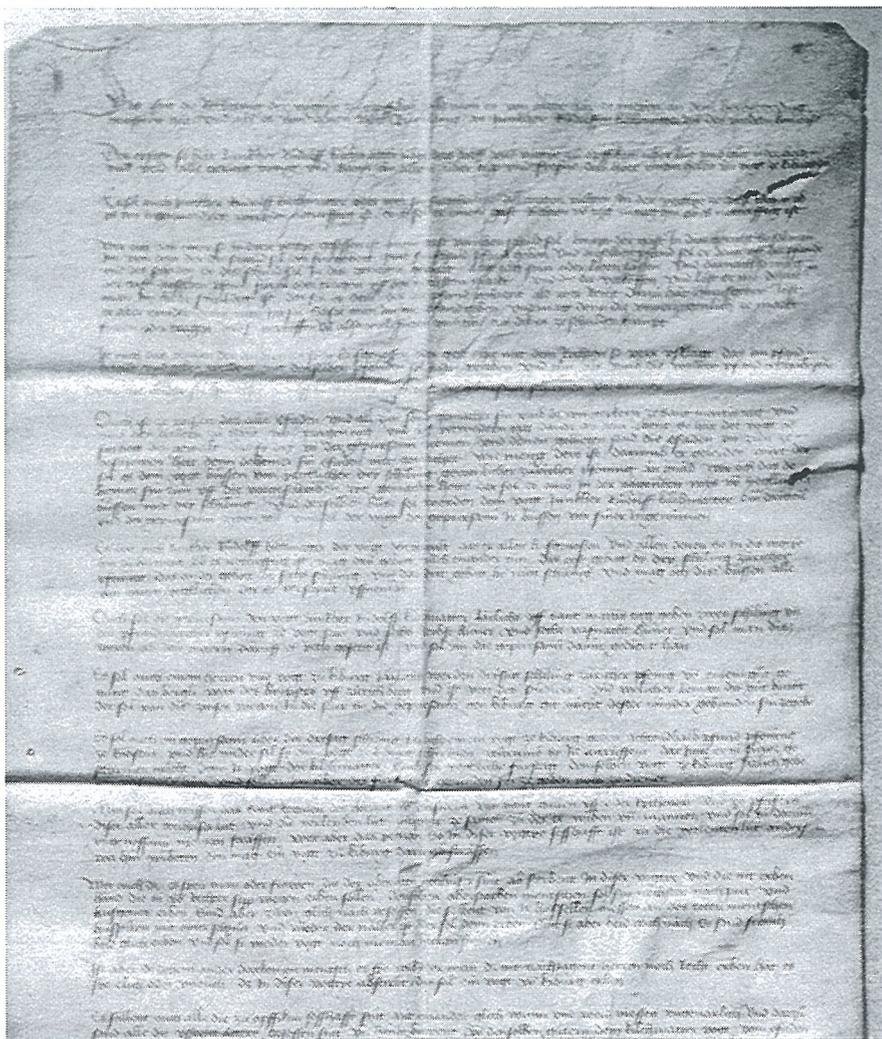
Junker Rudolf Kilchmutter besaß über «das dorff und vogteye zu Opffikon», über Leute und Güter, über Holz und Feld alle Gerichte, Twing und Bann, ohne «Tüp und fresne» (Dieb und Frevel), denn diese gehörten dem Herrn auf Kyburg zu (bis 1424 und von 1442 bis 1452 dem Hause Habsburg, seit 1424 bzw. 1452 dem Zürcher Landvogt). Kilchmutter besaß somit nur die *grundherrliche* Gerichtsbarkeit, und zwar mit dem üblichen Bußenrecht bis 9 Schilling. Dennoch nannte man seine Rechte eine «Vogtei», denn er bezog zugleich die Vogtsteuer von allen Höfen mit Ausnahme desjenigen, der – wie wir sahen – dem Kloster auf dem Zürichberg eigen war und sein Vogtrecht an die Kyburg abließ. Junker Kilchmutter seinerseits erhielt im ganzen 2 Pfund 2 Schilling Vogtsteuer aus Opfikon.

Was aber stand zu dieser Zeit dem Herrn und Vogt auf der Kyburg zu? Es waren die Vogtei über den Zürichberghof, kurz «Bergli» genannt, zugleich aber die mittlere Gerichtsbarkeit mit den Bußen bis auf 9 Pfund über das ganze übrige Dorf. Der Vogt zog vom Hof des Martinsklosters auf dem Zürichberg 30 Schilling Steuer ein, von den übrigen, mit den kleinen Gerichten Kilchmutter unterstehenden Hofleuten  $7\frac{1}{2}$  Pfund, was zusammen 9 Pfund ausmachte. Die  $7\frac{1}{2}$  Pfund hießen «Raubsteuer» und waren eine Gegenleistung dafür, daß der Vogt zu Kyburg den Leuten Kilchmatters Schutz und Schirm gewährte.

Wenn daher der Junker sein grundherrliches oder «kleines» Gericht hielt und bei einem Vergehen sich ergab, daß es sich um einen Frevel handelte, der nicht mit einer 9 Schillingbuße gesühnt werden konnte, mußte Kilchmutter oder sein Statthalter den Gerichtsstab niederlegen, um den Vogt zu Kyburg darüber richten zu lassen. Dieser aber mußte auf dem Zürichberghof zu Gerichte sitzen und nicht anderswo in der Vogtei Opfikon, außer Kilchmutter «*gumme im es denn germ*». Diese Rechtslage ist deshalb interessant, weil die Entwicklung sonst allgemein dahin ging, daß zwar in einem Dorfe wohl verschiedene Grundherren begütert sein konnten, die Vogteigerichtsbarkeit eines Inhabers sich aber schließlich auf *alle* Einwohner ausdehnte. Da und dort ist jedoch diese Vereinheitlichung nicht zustande gekommen.

Die Öffnung von Opfikon enthielt eine Reihe weiterer Bestimmungen, die für jene Zeit durchaus sinnvoll waren und vielfach auch im Interesse der Bauern lagen. So waren unter anderm die Pfändung eines Schuldners und die Pfandverwertung ausreichend geregelt. Wichtig für den geordneten Gang der Dreizelgenwirtschaft waren die Einzäunungen – die «Ehfäden». Um die Zelt mit dem Winterkorn mußten alle Zäune bis Martini (11. November) erstellt sein, während jene um die Haberzelt – die Sommerfrucht – bis zum Walpurgistag (1. Mai) fertig sein mußten. Am Vorabend hatte «*der Vogt oder sin bott den gewalt, das sy dry von der gepurami nemen und denen gebieten sond (sollen), die esfaden und zün ze beschowen. Hett denn deheiner sin esfaden nitt gemacht, wie meng dero ist, darum er geleidet (angezeigt) wirt, der sol es dem vogt bueßen von jeglicher dry schiling gewonlicher züricher pfening an gnad (ohne Gnade).*» Von der Buße erhielt Junker Rudolf Kilchmutter einen Drittel, die Bauernsame aber deren zwei, wobei der Vogt aus dem eingegangenen Geld zuerst die Gemeinde zu entschädigen hatte.

Da es ursprünglich verboten war, daß Leibeigene verschiedener Herren untereinander heirateten, was wegen der häufigen Übertretungen immer wieder zu Verdruß und Geldstrafen führte, schlossen viele Gotteshäuser ein Konkordat, dank welchem ihre Eigenleute gegenseitig die Ehefreiheit genossen. Das galt auch in Opfikon: «*Man sol och wissen, das Sant Regulen (Groß- und Frauenmünster), des gotzhus von Einsideln, von Sant Gallen, usser der Rychenow und von Pfäfers – diser alles gotzhüser lüt und die verlanden lüt (Eigenleute, die man als Lehen ausgegeben hatte) mügent zesamen zu der*



Ausschnitt aus der Öffnung von Opfikon um 1440

ee wiben und mannen (heiraten), und sol si darum ungenossami nieman straffen.» Andere Leute aber konnte der Vogt von Kyburg belangen!

Auch in Opfikon galt das uralte Nachbarschafts-erbrecht, wenn jemand im Dorf keinerlei Erben hinterließ; denn «derselben aberstorben menschen sol sin nechster nächpur und busgenos erben». Wohnen aber zwei Nachbarn gleich nahe bei des Verstorbenen Haus, dann mußte man mit einer Schnur von Türschwelle zu Türschwelle messen, welcher der nähere sei; waren aber beide «gleich näch», dann sollten sie auch gleichviel erben, ohne daß der Vogt sie daran hindern durfte. – In einem weiteren Artikel wurde auch festgestellt, daß alle die, welche zu Opfikon seßhaft seien, miteinander in gleicher Weise «Wunn und Weid» genießen sollten. Leute, die außerhalb des «Etters» (Dorfzauens) wohnten, aber Güter innerhalb desselben bebauten, hatten ebenfalls Teil an den Nutzungen, mußten aber auch den Geboten Kilchmatters gehorsam sein, wie andere Dorfleute.

### Die Rechtslage in Oberhausen

Wenn schon in Opfikon rechtliche Unterschiede zwischen dem Zürichberghof und dem übrigen Dorfe bestanden, wieviel mehr mußte dann der dem Großmünster gehörende Hof Oberhausen sein eigenes Recht besitzen. Als Vermögenswert, der erhebliche Einkünfte erbrachte, war er dem Kustor der Propstei zugewiesen. Dieser hielt gemäß der aus dem Jahre 1393 überlieferten Öffnung das grundherrliche Gericht jährlich im Mai und im Herbst ab; er übte in Oberhausen Tving und Bann aus und verfügte ebenfalls über ein Bußenrecht bis zu 9 Schilling. Die Vogtei mit der mittleren Gerichtsbarkeit und den Bußen bis zum Betrage von 9 Pfund stand dem Hause Habsburg und damit dem Vogte auf Kyburg zu; später, unter zürcherischer Landeshoheit, wurde dann Oberhausen sowohl mit dem mittleren wie mit dem hohen Gericht der Obervogtei Schwamendingen-Dübendorf zugeteilt, so daß die Glatt auch hier eine Vogteigrenze bildete.

Einen andern Weg ging aber die Vogtsteuer. Sie war schon um 1330 vom Hause Habsburg-Österreich mit demjenige von Kloten, First bei Illnau, Billikon bei Kyburg und andern Orten an die Herren von Eppenstein verpfändet, die zu jener Zeit als österreichische Pfleger und Vögte auf der Kyburg amtierten. Die Steuer machte in Oberhausen 9 Pfund aus. Im Jahre 1417 befand sie sich als Pfand im Besitze von Bürgermeister Heinrich Meiß in Zürich. Dann kam das ganze «Paket» durch Erbgang an Frau Anna Edlibach, die Witwe Hans Widmers im Münsterhof, die alles mit Beistand ihres Sohnes Heinrich sowie ihres Tochtermannes und Vogtes Altbürgermeister Rudolf Escher an das Kloster Kappel verkaufte. Nach der Verstaatlichung der Klostergüter in der Reformation gelangte natürlich auch die Vogtsteuer von Oberhausen an die Stadt Zürich. Das kleine grundherrliche Gericht wurde damals mit den andern bisher der Propstei zuständigen Gerichtsbarkeiten dem Stadtgericht übergeben und hierauf dem Montag- oder Stangengericht zugeteilt, das für die Zivilprozesse auch anderer stadtnaher Ortschaften zuständig war.

### Wie Zürich Landesherr wurde

Die Stadt Zürich hat praktisch ihr ganzes Untertanengebiet durch Käufe, Pfandübernahmen oder Burgrechte erworben. Dabei kamen ihr vor allem die Geldnöte des Hauses Habsburg-Österreich

entgegen. Bereits um 1370 verpfändeten die Herzöge von Österreich eine Reihe von kyburgischen Ämtern an ihren damaligen Vogt und Pfleger auf der Kyburg. Wenn auch dieses ganze Gebiet von Vogteien und grundherrlichen Rechten vieler anderer weltlicher und geistlicher Herren durchsetzt war, so besaß Habsburg doch in ihm die Landeshoheit und den Blutbann. Im Jahre 1384 ging die ganze Pfandschaft an die Grafen von Toggenburg über, wobei sie sich durch die gesonderte Verwaltung schon seit langem aus den alten Verbänden der Landgrafschaften Zürichgau und Thurgau herausgelöst hatte. Durch Erbe kam die «Herrschaft Kyburg» als Pfand an die Gräfin Kunigunde von Montfort, geborne von Toggenburg. Als während des Konzils zu Konstanz Herzog Friedrich IV. von Österreich mit König Sigismund in einen schweren Konflikt geriet und von diesem geächtet wurde, kamen seine Güter, auch die verpfändeten, an das Reich, wodurch die Herrschaft Kyburg aus einem habsburgischen zu einem Reichspfand wurde. Nach geschickten Verhandlungen gelang es der Stadt Zürich, am 9. Februar 1424 durch die Bezahlung von 8750 Gulden an Gräfin Kunigunde das Pfand zu erwerben, womit sie ihr Hoheitsgebiet mit einem Schlag verdoppeln konnte. Am folgenden Tage kaufte die Stadt von den Herren von Rümliang noch die Vogtei Rümliang, unter der, wie wir sahen, auch die Mühle Glattbrugg stand.

In der Folge löste die Zürcher Obrigkeit die Orte Schwamendingen (wo der Kustor des Großmünsters die grundherrliche Gerichtsbarkeit ausübte), Oerlikon, Seebach und Oberhausen – also links der Glatt gelegene Teile – aus dem kyburgischen Pfandkomplex heraus und machte sie zu einer besonderen Vogtei, deren Vorgesetzter 1428 erstmals genannt wird. Noch aber war die Entwicklung nicht zu Ende. Während des Alten Zürichkrieges geriet die Limmatstadt in so große Bedrängnis, daß sie mit Österreich ein Bündnis schließen mußte, zu dessen Bedingungen die Rückgabe der Herrschaft oder Grafschaft Kyburg gehörte. Nur die Gebiete links der Glatt durfte Zürich behalten, somit die Vogteien (später «Obervogteien») Schwamendingen und Rümliang. Was sich talabwärts bis nach Weiach hinunter erstreckte, wurde als neuer Verwaltungsbezirk zur «Obervogtei Neuamt» zusammengefaßt. Zwei Jahre nach dem Friedensschluß – 1452 – konnte die Herrschaft oder Grafschaft Kyburg wieder unter die Landeshoheit von Zürich zurückkehren, da die Stadt dem Herzog von Österreich als neue Pfandsumme 17000 Gulden an einer größeren Schuld erließ. Damit wurde auch das Dorf Opfikon wieder zürcherisch und zugleich für immer eigenössisch! Das Ergebnis dieser Wechselfälle war, daß das heutige Gemeindegebiet von Opfikon hoch- und niedrigergerichtlich geteilt blieb: Opfikon unterstand dem Zürcher Landvogt zu Kyburg und war mit Wallisellen, Kloten und vielen andern Orten Bestandteil des Unteren Amtes dieser Herrschaft. Oberhausen mit der Wirtschaft und der Schmiede Glattbrugg war der Obervogtei Schwamendingen einverleibt, die von Obervögten aus dem Kleinen Rat der Stadt Zürich verwaltet wurde und zu der nach der Hinrichtung Hans Waldmanns auch noch die Gerichtsherrschaft Dübendorf gefügt wurde. Die Mühle Glattbrugg schließlich lag in der Obervogtei Rümliang, die übrigens in bezug auf das Blutgericht der Obervogtei Neuamt zugewiesen war.



Wappen der Grafschaft Kyburg

### Von Lehenhöfen und Mühlen\*

Eine besondere Stellung nahm im Dorfe Opfikon, wie sich uns schon aus der verfassungsrechtlichen Entwicklung zeigte, der Hof des Klosters St. Martin auf dem Zürichberg ein. Er war um 1440 an den Zürcher Bürger Studler verliehen, der sich für die Bebauung der Güter einen Lehenmann hielt. In der Reformationszeit wurde auch das Martinskloster aufgehoben und zusammen mit dem Prediger- und dem Barfüßerkloster in Zürich dem *Obmannamt* zur Verwaltung zugeteilt. Im Jahre 1536 erhielten die Brüder Claus, Heini und Heni *Boßhart* von Opfikon den großen Hof, der rund 60 Jucharten Ackerland umfaßte, vom Obmannamt als Erblehen. Da die Boßhart den Hof unbefugterweise zerteilten, mußten sie ihn aufgeben; bereits 1558 war er in den Händen des Erbleheninhabers *Grazius* (Pankratius) *Hintermeister*, der im Jahre 1571 beim Obmannamt Geld entlich. Bei diesem Anlaß wurden 66 Jucharten Ackerland, 15 Mannwerk Wiesen sowie ein Anteil am Gemeindeholz vermerkt.

Das «Bergli» war aber nicht der einzige große Hof in Opfikon. Etwas außerhalb des Dorfes gegen die Glatt hin befand sich der schon als Klingensches Lehen erwähnte *Fronhof*, der mit einer Mühle verbunden war. Am 19. Februar 1369 beurkundete Freiherr Walter VII. von Altenklingen, daß Walter an dem Ort von Winterthur mit seiner Zustimmung dem Konrad Fluhmann von Opfikon den Fronhof, ein Lehen des Freiherrn, das jährlich 12 «Stuck» abwarf, für 24 Mark Silber versetzt habe. Mit andern Worten: Der Lehenträger derer von Klingen verpfändete sein Lehen an seinen eigenen Pächter, den Bauern Fluhmann! Es kann sich aber nur um den halben Hof gehandelt haben, denn schon am 5. März gleichen Jahres erlaubte Walter von Altenklingen dem Konrad Fluhmann direkt, *den andern Teil* des Fronhofs von Opfikon, der jährlich ebenfalls 12 Stuck an Zins abwarf, für 24 Mark Silber seiner Gattin und seinen Kindern zu versetzen.

In der Folge muß Walter an dem Ort als Vasall der Edlen von Altenklingen ausgeschieden sein, so daß ihn der Zürcher Bürger *Ulrich von Beggenhofen* empfing. Am 10. Februar 1380 beurkundete Walter von Altenklingen, daß er den Hof zu Opfikon, den er Ulrich und seinen Töchtern Anna und Margaretha verliehen hatte, nunmehr auf Bitten der ersten beiden der Frau Margaretha, Gattin des Franz Hoppler von Winterthur, allein verleihe. Diese erhielt dadurch vom Vater den Lehenhof als Heimsteuer. Jedenfalls handelte es sich auch jetzt nur um den halben Fronhof, denn bereits am 23. September 1383 nahm Walter von Altenklingen den Hof zu Opfikon von Rudolf Eppli, Bürger von Zürich auf, um ihn dem gleichen Eppli, Rudolf Schwend und dessen Sohn Hans gemeinsam zu verleihen, wobei als Ertrag wieder 12 Stuck angegeben wurden. Diese Lehenausgabe kann sich wohl nur auf jene Hälfte beziehen, welche die Familie von Beggenhofen *nicht* innegehabt.

Der reichlich komplizierten Geschichte des Fronhofes entnehmen wir nur noch, daß er offenbar als Ganzes an einen Abkömmling der Bauernfamilie Fluhmann aus Opfikon übergang, nämlich an den Zürcher Bürger und Schuhmacher *Heinrich Fluhmann*, der ihn am 3. Mai 1395 an die Brüder Heinrich, Konrad, Ulrich und wieder Heinrich *Geering* (Gerung) von Opfikon nach Landesrecht zu Lehen ausgab, und zwar zum sehr hohen Zins von jährlich 33 Mütt Kernen, 5 Malter Haber, 2 Pfund 5 Schilling Geld, 5 Herbst- und 5 Fasnachthühnern und 250 Oesteriern. Ausdrücklich war hiebei vom Hof *mit der Mühle* die Rede. Merkwürdigerweise fand aber auf der höheren Stufe im Jahre 1397 nochmals eine Verleihung an die Schwend statt, die von

\* Zu den Familiennamen der verschiedenen bäuerlichen Lehenträger vergleiche man auch den Abschnitt «Geschlechter».